

WASSERRECHT – LVA 811.304

UNIV.PROF.DR.HARALD ROSSMANN

MANAGEMENT & UMWELT 2007

PROF. DR. REINHOLD CHRISTIAN
(LEHRGANGSLEITER)

STAND JÄNNER 2007
(AUFLAGE 2004)

DER MSc Lehrgang
MANAGEMENT & UMWELT
Wird durchgeführt an der NÖ Landesakademie

Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Verwaltung:

Umwelt Management Austria

3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 17A

Tel. 02742/294-17450; Telefax 02742/294-17452

E-Mail: uma@noe-lak.at, Homepage: www.uma.or.at

Herausgeber: Prof. Dr. Reinhold Christian

Inhalt: Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann

Copying: **Umwelt Management Austria**

Kopiert auf Biotop TOP 3

Alle Rechte vorbehalten

Anwendung außerhalb des Lehrganges
nur mit schriftlicher Genehmigung
von **Umwelt Management Austria**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Literatur
2. Rechtsquellen des Wasserrechts
3. Abgrenzung des Wasserrechts zu anderen Rechtsgebieten
4. Gegenstand des Wasserrechts
 - 4.1. Wasserkraftnutzung
 - 4.2. Siedlungswasserwirtschaft
 - 4.3. Reinhaltung der Gewässer
 - 4.4. Schutzwasserwirtschaft
 - 4.5. Vorsorge und Sanierung
5. Bewilligungspflichten
 - 5.1. Wasserbenutzungsrechte
 - 5.2. Einwirkungen auf Gewässer und Emissionsbegrenzung
 - 5.3. Schutz- und Regulierungswasserbauten
 - 5.4. Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe
 - 5.5. Sand- und Kiesgewinnung
 - 5.6. Nutzung der Erdwärme und Wärmenutzung der Gewässer
 - 5.7. Anlagen im Hochwasserabflußbereich
6. Bewilligungsverfahren, allgemeine Grundsätze
 - 6.1. Verfahrenseinleitung und Zuständigkeit
 - 6.2. Parteien und Beteiligte
 - 6.3. Vorprüfungsverfahren
 - 6.4. Ermittlungsverfahren
 - 6.5. Entscheidung
 - 6.6. Rechtsmittel (allg.)
 - 6.7. Anzeigeverfahren
 - 6.8. Rechtsmittel (bes.)
 - 6.9. Wr. Überprüfungsverfahren (Kollaudierung)
7. Erlöschen von Wasserrechten
8. Nachhaltige Bewirtschaftung, Schutz und Reinhaltung der Gewässer
9. Vorsorgemaßnahmen
 - 9.1. Programme im Rahmen der Europäischen Union
 - 9.2. Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen
 - 9.3. Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

- 9.4. Schongebietsverordnungen
- 9.5. Festlegung von Schutzgebieten
- 10. Sanierungsinstrumente
- 10.1. Eingriffe in bestehende Wasserrechte
- 10.2. Gesetzliche Verpflichtung zur Altanlagenanierung
- 10.3. Fließgewässersanierung (Immissionsbegrenzung)
- 10.4. Grundwassersanierung
- 11. Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung insbesondere zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer
- 1.1 Wasserwirtschaftliche Planung
- 1.2 Flußeinzugsgebiete
- 1.3 Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
- 1.4 Maßnahmenprogramme
- 1.5 Regionalprogramme
- 12. Gewässeraufsicht und wasserpolizeiliche Maßnahmen
- 12.1. Gewässeraufsicht
- 12.2. Maßnahmen gegen Gewässergefährdung und –verunreinigung
- 12.3. Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- 12.4. Einstweilige Verfügungen
- 13. Strafbestimmungen
- 13.1. Gerichtliche strafbare Umweltdelikte
- 13.2. Verwaltungsübertretungen nach dem Wasserrechtsgesetz

WASSERRECHT

Nach Bearbeitung dieses Skriptums sollten Sie

ZIELE

- die wichtigsten Rechtsquellen des Wasserrechts und der hiedurch sonst berührten Rechtsbereiche kennen
- einen Überblick über die einzelnen Zweige der Wasserwirtschaft gewonnen haben
- die wasserrechtlichen Bewilligungspflichten und die Voraussetzungen für die Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen kennen
- die Grundzüge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens beherrschen
- die Rolle der einzelnen Verfahrensparteien definieren können
- einen Überblick über die wasserwirtschaftlichen Vorsorge- und Steuerungsinstrumente haben
- das System der Sanierungsmaßnahmen für Fließgewässer, das Grundwasser und für Abwasseranlagen verstehen und
- wissen, welche Möglichkeiten den Wasserrechtsbehörden zur Behebung sonstiger Mißstände noch zur Verfügung stehen
- einen Überblick über die gerichtliche und verwaltungsstrafrechtliche Ahndung von Umweldelikten gegen das Medium „Wasser“ haben

3. LITERATUR

4. LITERATUR

4.1 Kommentierte Textausgaben

Oberleitner, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, Verlag Manz, Wien 2004

Rossmann, Wasserrecht, Österreichische Staatsdruckerei (1990 und 1993)

Wasserrechtsgesetz, Orac-Verlag Kodexreihe Ausgabe 2004

1.2 Rechtssprechungssammlung

Grabmayr, Wasserrechtliche Entscheidungen 1958-1968, ÖWWV (1969, H48)

Oberleitner, Die wasserrechtlichen Entscheidungen, Schriftreihe des ÖWAV, Wien 2003

Die Wasserwirtschaft Österreichs, Jahrbücher des österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes 1978-2006

1.3 Monographien

Kar, Siedlungs- und Industriewirtschaft und Gewässerschutz in Österreich, ÖWWV (1968, H 47)

Grundwasserschutz in Österreich, ÖWWV-Tagung 1984, ÖWWV (1984, H61)

Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte im Genehmigungsverfahren von Wasserbauten, ÖWWV (1989, H 76)

Industrieabwässer und Gewässerschutz, ÖWWV (1989, H 78)

Die Emissionsregelung in der WRG-Novelle 1990, Teil 1, ÖWWV (1991, H 84)

3.2 Aufsätze

Diesbezüglich wird auf die reichen Literaturlausgaben in den Jahrbüchern des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes (ÖWWV) sowie in Grabmayr-Rossmann, Das Österreichische Wasserrecht, 2. Auflage, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1978, verwiesen.

4. RECHTSQUELLEN

2. RECHTSQUELLEN

2.1 Rechtsquellen des Wasserrechts

- 1.0.0 Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novellen 1990, BGBl Nr. 252, 760/1992, 185/1993, 795 u. 796/1996 und I 74/1997, II 155/1999, I 39/2000, I 90/2000, I 142/2000, I 108/2001, I 109/2001, I 65/2002, I 156/2002, I 82/2003, I 87/2005 und I 123/2006
- 2.0.0 Hydrographiegesetz 1979, BGBl Nr. 78 idgF.
- 3.0.0 Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl Nr. 148, idgF.
- 4.0.0 Wildbach- und Lawinenverbauungsgesetz, RGrBl Nr. 117/1884
- 5.0.0 Altlastensanierungsgesetz 1989, BGBl Nr. 299, 325/1990, 760/1992, 185/1993, 818/1993, 201/1996, I 96/1997, I 151/1998, I 26/2000, I 142/2000, I 27/2001, I 63/2001, I 48/2002, I 71/2003 und I 136/2004

6.0 Wichtige andere gesetzliche Regelungen im wasserrechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Bezug

- 7.0.0 Gewerbeordnung 1994, 194/1994, idF. 314/1994, 201/1996, 10 und 63/1997, I 82/1997, I 115/1997, I 116/1998, I 158/1998, I 59/1999, I 9/2000, I 88/2000, I 121/2000, I 136/2001, I 65/2002
- 8.0.0 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. II 102/2002 idF I 43/2004, I 151/2004, I 155/2004, I 181/2004, I 34/2006
- 9.0.0 Mineralrohstoffgesetz, BGBl I 38/1999, I 184/1999, I 197/1999, I 98/201 und I 21/2002 und BGBl I 2003/83
- 10.0.0 Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440, idF 231/1977, 142/1978, 230/1982, 576/1987, 257/1993, 970/1993, 532/1995, I 158/1998, I 108/2001, I 59/2002 und I 65/2002
- 11.0.0 Schifffahrtsgesetz 1990, BGBl Nr. 87/1989
- 12.0.0 Lebensmittelgesetz 1975, idF BGBl. Nr. 381/1975, 31/1979, 444/1985, 10/1986, 78/1987, 226/1988, 756/1992, 761/1996, 762/1996, I 63/1998, II 372/1998, I 157/1999, II 129/2000, I 105/2000, I 106/2000, I 21/2001, II 150/2001, I 98/2001, I 69/2003, II 373/2004, I 126/2004 und I 13/2006
- 13.0.0 Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über bewilligungspflichtige wassergefährdende Stoffe, BGBl Nr. 275/1969 idF BGBl I 74/1994 (§31a Abs.8)

14.0 Wasserwirtschaftlich relevante Verordnungen

- 15.0.0 Allgemeine Abwasseremissionsverordnung des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, BGBl Nr. 186/1996
- 16.0.0 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl Nr. 210/1996
 - 3. Abwasseremissionsverordnung für kommendes Abwasser BGBl Nr. 869/1993
- 2.4 Deponieverordnung, BGBl I 164/1996 idF II 49/2004
- 2.5 GrundwasserschutzVO, BGBl II 398/2000

2. RECHTSQUELLEN

- 17.0.0 Weitere Branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Vgl. Kodex „Wasserrecht“ Orac-Verlag 2000)
- 18.0.0 Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Erhebung der Wassergüte in Österreich, BGBl Nr. 338/1991
- 19.0.0 Grundwasserswellenwertverordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl Nr. 502/1991
- 20.0.0 Nitratverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlicher Dienst, BGBl Nr. 557/1989
- 21.0.0 Trinkwasserpestizidverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und öffentlicher Dienst, BGBl Nr. 448/1991
- 22.0.0 Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Wegen der großen Zahlen der Verordnungen wird auf die Auflistung in Rossmann, Wasserrecht, Wien 1990 Seite 134f, verwiesen.

5. ABGRENZUNG DES WASSERRECHTS ZU ANDEREN RECHTSGEBIETEN

3. ABGRENZUNG DES WASSERRECHTS ZU ANDEREN RECHTSGEBIETEN

Aufgabe der wasserrechtlichen Regelung ist es, das Wasser in seinem natürlichen Kreislauf und in allen Aggregatzuständen, also als

- Fließgewässer
- stehende Gewässer (Teiche)
- Grundwasser und die Bodenfeuchtigkeit
- Schnee und Eis
- Dampf (Verdunstung)

von nachteiligen Eingriffen zu schützen und die Rahmenbedingungen für Nutzungen festzulegen. Dabei gibt es zahlreiche Berührungspunkte mit anderen Rechtsmaterien, die unmittelbar auch die Gewässer betreffen oder auf sie Auswirkungen haben. Im wesentlichen erweisen sich für die Abgrenzung des Wasserrechts zu anderen Verwaltungsbereichen folgende Kriterien als maßgeblich:

3.1 Straßenrecht

- o Ableitung der Oberflächenwässer von Straßen ist nur dann auch nach dem Wasserrecht zu behandeln, wenn dadurch nachteilige Auswirkungen (z.B. durch Versickern öl- oder benzinverunreinigter Abwässer) für ein Gewässer eintreten
- o die Errichtung von Straßen ist dagegen wasserrechtlich nicht erfaßt

3. ABGRENZUNG DES WASSERRECHTS ZU ANDEREN RECHTSGEBIETEN

5.1 Baurecht

- o Abwasserentsorgung von bebauten Liegenschaften ist grundsätzlich Sache des Baurechts (Senkgruben), wird aber das Grundwasser (Versickerung) oder ein Fließgewässer (Einleitung von Kanalwässern) nachteilig beeinflusst, ist dies eine Sache des Wasserrechts
- o Wasseranlagen unterliegen grundsätzlich nicht der baubehördlichen Bewilligungspflicht; eine baubehördliche Bewilligungspflicht neben der wr. Bewilligung besteht aber bei Wasseranlagen, die auch anderen Zwecken dienen (z.B. Betriebsgebäude einer Kläranlage, in dem auch die Klärwärterwohnung untergebracht ist).

6

5.2 Gewerberecht

- o Gewerbliche Betriebsanlagen unterliegen dann auch einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht, wenn diese Anlagen nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer haben können
- o bei der gewerblichen Wasserkraftnutzung sind nur die Stauanlagen und Triebwerke wasserrechtlich bewilligungspflichtig, die Umsetzung der gewonnenen Energie im Betrieb aber Sache der Gewerbebehörde
- o GewO – Nov. 1997: Regelungen über die betriebliche Abwasserwirtschaft werden von den Gewerbebehörden vollzogen (§356 GewO)

5.2 Bergrecht

- o Zuständigkeit der Wasserechtsbehörden grundsätzlich auch für wasserwirtschaftliche Belange von Bergbaubetrieben, wenn eine nachteilige Auswirkung auf Fließgewässer eintreten oder der Grundwasserbestand außerhalb des Bergbaus erheblich verändert wird
- o die Nutzung von im Bergbau gewonnenem Wasser (Grubenwässer) ist einvernehmlich zwischen Wasserrechts- und Bergbaubehörde zu regeln
- o für die Bergbauanlagen ist ausschließlich die Bergbaubehörde zuständig.

3. ABGRENZUNG DES WASSERRECHTS ZU ANDEREN RECHTSGEBIETEN

5.3 Eisenbahnrecht

- o Eisenbahnanlagen und die dafür bestimmte Grundwassernutzung sind ausschließlich Sache der Eisenbahnbehörden
- o Wasserkraftnutzungen, Wasserleitungen und Abwassereinleitungen der Eisenbahn sind auch wasserrechtlich bewilligungspflichtig
- o Im übrigen haben die Eisenbahnbehörden in ihrem Verfahren die entsprechenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes anzuwenden (z.B. bei Regulierungsmaßnahmen)

5.4 Schifffahrtsrecht

- o Während das Wasserechtsgesetz die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wasser regelt, ist Gegenstand des Schifffahrtsrechtes die tragende Kraft des Wassers als Transportmittel
- o Schifffahrtsanlagen (Häfen, Länden, Anlegestege und dergleichen) bedürfen aber neben der schifffahrtsrechtlichen Anlagenbewilligung auch noch einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde

5.5 Forstrecht

- o Die Holztrift ist sowohl forstrechtlich als auch wasserrechtlich bewilligungspflichtig
- o Wildbach- und Lawinenverbauungsmaßnahmen unterliegen der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht
- o besondere Waldbewirtschaftungsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen im Einzugsgebiet von Wildbächen oder Lawinen können von der Forstbehörde angeordnet werden

3. ABGRENZUNG DES WASSERRECHTS ZU ANDEREN RECHTSGEBIETEN

5.6 Agrarische Operationen (Grundzusammenlegungsverfahren)

- o In allen derartigen agrarbehördlichen Verfahren sind die Agrarbehörden auch für die Anwendung des Wasserrechts zuständig
- o besteht jedoch kein unmittelbarer Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmaßnahmen, ist die Wasserrechtsbehörde zuständig

5.7 Elektrizitätsrecht

- o Soll eine Wasserkraftnutzung für ein Stromlieferungsunternehmen wasserrechtlich bewilligt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde ihrem Verfahren die zuständige Elektrizitätsbehörde beizuziehen
- o Kann das Stromlieferungsunternehmen keine Konzession als Versorgungsunternehmen beibringen, wird für das Vorhaben auch keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt

5.8 Abfallrecht

- o Durch die WRG – Novelle BGBl. Nr. I 90/2000 wurden die bisher im WRG geregelten Bestimmungen über AbfalldPONien und ihre stufenweise Anpassung an die Vorgaben der Deponieverordnung (§§ 31b und 31d) in das Regime des Abfallwirtschaftsgesetzes übernommen
Maßgeblich für die Bewilligung von AbfalldPONien ist daher nunmehr – neben der DeponieVO - das AWG 2002, BGBl. II 102/2002 (vgl. insb. §§ 37ff).

3. ABGRENZUNG DES WASSERRECHTS ZU ANDEREN RECHTSGEBIETEN

5.9 Zivilrecht

- o Alle mit dem Wasserecht zusammenhängenden Schadenersatzforderungen sind gerichtlich geltend zu machen
- o über Entschädigungen bei Eingriffen in fremde Rechte (z.B. Enteignung) entscheidet zunächst die Wasserrechtsbehörde, danach das Gericht (sukzessive Zuständigkeit)
- o eine sukzessive Zuständigkeit besteht auch für alle anderen im Wasserrecht vorgesehenen Geldleistungen (Beiträge, Kostenersätze und dergleichen)
- o Zum Schutz der Nachbarn, aber auch sonstiger Betroffener sehen sowohl das Zivilrecht als auch das Wasserrechtsgesetz Abhilfemaßnahmen vor (konkurrierende Zuständigkeit vgl. Z.B. § 39 WRG – Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse und die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im ABGB).

5.10 Strafrecht

- o Im Strafgesetzbuch sind jene Verbrechen und Vergehen gegen die Umwelt geregelt, die den Strafgerichten zur Ahndung zugewiesen sind und die auch die primäre Verhängung von Freiheitsstrafen vorsehen (§§ 180ff StGB)
- o im Wasserrechtsgesetz sind die (verwaltungsbehördlich) strafbaren Übertretungen der wasserrechtlichen Vorschriften geregelt, die grundsätzlich mit Geldstrafen geahndet werden (§ 137 WRG)
Ist eine Tat sowohl gerichtlich als auch verwaltungsrechtlich strafbar, so wird durch die Verhängung der gerichtlichen Strafe auch der verwaltungsstrafrechtliche Strafanspruch konsumiert.

5.11 Lebensmittelrecht

- o Das in Verkehr bringen von Trinkwasser als Lebensmittel wird im Lebensmittelgesetz geregelt. Demnach darf Wasser zum Genuß an Dritte nur abgegeben werden, wenn es den Vorschriften des Lebensmittelbuches, Kodex B, entspricht
Verstöße gegen das LebensmittelG sind gerichtlich strafbare Handlungen und nicht nach dem Verwaltungsstrafrecht zu ahnden.

6. GEGENSTAND DES WASSERRECHTS

4.3 Reinhaltung der Gewässer

4. GEGENSTAND DES WASSERRECHTS sind

- o die Gewässer in ihrem natürlichen Kreislaufsystem
- o der Schutz der Gewässer vor einer unzulässigen Beeinträchtigung ihrer qualitativen Beschaffenheit
- o die Vorsorge für die Erhaltung einwandfreier Wasserreserven und die Sanierung verunreinigter Gewässer
- o der Schutz von Menschen und Eigentum vor Wassergefahren
- o die Ordnung der an den Wasserschutz gestellten Nutzungsansprüche
- o die Sicherung der der Allgemeinheit zustehenden Befugnisse an Gewässern

Im wesentlichen handelt es sich um folgende Regelungsbereiche:

1.1 Wasserkraftnutzung

Wasserkraftnutzung ist die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers – der Wasser-Welle – zur Erzeugung elektrischer Energie oder zum Betrieb von Anlagen.

1.2 Siedlungswasserwirtschaft

Siedlungswasserwirtschaft hat die Vorsorge der Bevölkerung mit einwandfreiem Trink- und Nutzungswasser sowie die Entsorgung des Abwassers zum Gegenstand.

4. GEGENSTAND DES WASSERRECHTS

1.3 Reinhaltung der Gewässer

Einwirkungen auf Gewässer sind alle dem Reinhaltungsziel entgegengerichteten Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar die Beschaffenheit von Gewässern nachteilig beeinflussen können, also

- o Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in ein Gewässer
 - o Einwirkungen durch Strahlung oder Temperaturänderung
 - o Eindringen von Stoffen in den Boden, die zu einer Grundwasserbeeinträchtigung führen können
 - o Maßnahmen, die den festgelegten Umweltzielen (§§ 30a ff WRG) widersprechen
- Sie sind nur ausnahmsweise nach Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens zulässig.

1.4 Schutzwasserwirtschaft

ist die Summe jener Maßnahmen, die zur Vorbeugung gegen Wassergefahren durchgeführt werden, wie

- o Schutz- und Regulierungsbauten
- o Hochwasserdämme und Hochwasserrückhalteräume
- o Wildbach- und Lawinenverbauung

1.5 Vorsorge und Sanierung

Um das Ziel der Reinhaltung der Gewässer zu erreichen, bedarf es

- o einer ständigen Gewässergütebeobachtung
- o rechtsverbindlicher Schutz- und Vorsorgeinstrumente, die weitere Eingriffe in Gewässer für die Zukunft verhindern sollen (wasserwirtschaftliche Planung)
- o der Erfüllung der Umweltziele und der Qualitätsanforderungen an Fließgewässer und das Grundwasser, wie sie in der Wasserrahmenrichtlinie der EU festgelegt und in den §§ 30a ff in das WRG aufgenommen wurden

- o bei bereits belasteten Gewässern geeigneter rechtsverbindlicher Sanierungsanordnungen, mit denen Fließgewässer und das Grundwasser längerfristig an das Reinhaltungsziel herangeführt werden
- o einer optimalen Abstimmung von Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen
- o wasserpolizeilicher Eingriffsmöglichkeiten bei Rechtsverstößen oder zur Gefahrenabwehr

4. GEGENSTAND DES WASSERRECHTS UND ABGRENZUNG ZU ANDEREN RECHTSGEBIETEN

TESTFRAGEN

- (1) Welche Behörde entscheidet über die wasserrechtliche Bewilligung für ein Wasserkraftwerk der Österreichischen Bundesbahnen?

- (2) Eine Papierfabrik will zur Behandlung und Reinigung ihrer Betriebsabwässer eine Kläranlage bauen und die gereinigten Abwässer in einen Fluß einleiten. Welche Behörde beurteilt die Zulässigkeit dieses Vorhabens?

- (3) Wozu dient die wasserwirtschaftliche Planung?

- (4) Wie erfährt die für die Anordnung von Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen zuständige Wasserrechtsbehörde, ob ein Gewässer stark belastet ist und ein Handlungsbedarf besteht?

7. BEWILLIGUNGSPFLICHT

5.1 Wasserbenutzungsrechte

5. BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

5.1 Wasserbenutzungsrechte (§§ 9, 10)

sind bewilligte Nutzungen am Wasserschatz, die über den Gemeingebrauch hinausgehen. Derartige Nutzungen können sich auf die Wasserkraft oder auf die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser beziehen und öffentliche und private Gewässer betreffen.

- o Öffentliche Gewässer sind heute nahezu alle Fließgewässer und Seen, sofern für sie nicht ein vor 1870 entstandener Privatrechtstitel vorliegt. Im Zweifel ist ein Gewässer als ein öffentliches Gewässer anzusehen.
- o Privatgewässer sind demnach:
 - das Grundwasser und das Quellwasser auf Eigengrund,
 - das in Behältern für Verbrauchszecke gesammelte Wasser,
 - Gewässer in Privatrechtstitel (z.B. der Hallstättersee)
- o Unter dem Gemeingebrauch versteht man die jedermann an einem Gewässer gestatteten Nutzungen, wie beispielsweise das Baden, Waschen, Schöpfen, Tränken, die Benutzung der Eisdecke zum Schlittschuhlaufen, die Entnahme von Steinen und dergleichen. In Privatgewässern ist der Gemeingebrauch eingeschränkt, sofern es einen öffentlichen Zugang gibt.

Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

- o Das Vorhaben muß dem Stand der Technik entsprechen (§12a) oder ein Absehen von diesem Erfordernis möglich sein. Dem Stand der Technik entsprechen jedenfalls nach § 12c typengenehmigte Anlagen auf die Dauer der Typengenehmigung.
- o Die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers muß gewahrt bleiben
- o Bedarfsnachweis (Bedarfsprüfung)
- o keine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses (§105)

- o keine Beeinträchtigung bestehender Rechte (sofern nicht Zwangsrecht nach den Bestimmungen des 6. Abschnittes möglich sind)
- o keine Verletzung nach dem §§ 30a ff WRG festgelegten Umweltziele

BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

5.1 Wasserbenutzungsrechte

Als bestehende Rechte gelten rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen, die Nutzungsbefugnis an Privatgewässern und das Grundeigentum.

- 1.1.1 Über den Gemeingebrauch hinausgehende Wasserbenutzungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung erwirkt wird (Wasserbenutzungsrecht).
- 1.1.2 Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung (§12b), die nach den §§ 9, 10, 31c, 32 und 38 bewilligungspflichtig sind, können durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bewilligungsfrei gestellt werden. Ein Vorhaben von minderer ww. Bedeutung ist dann gegeben, wenn unter Zugrundelegung der ww. Verhältnisse und Entwicklung öffentlichen Interessen (§105) nicht beeinträchtigt werden. Derartige Vorhaben sind der Behörde zu melden.
Eine Unterstellung unter die Bewilligungspflicht durch Verordnung des Landeshauptmann ist dann möglich, wenn die ww. Verhältnisse es aufgrund des Zusammentreffens mehrerer bewilligungsfreier Tatbestände erfordern, um negative Auswirkungen von Summationseffekten hintan zuhalten.
- 1.1.3 Für die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten sind auch bestimmte verfahrensrechtliche Schritte vorgesehen, wie z.B.
 - o die Durchführung einer Augenscheinsverhandlung
 - o die schriftliche Bescheiderlassung
 - o die Befristung der Bewilligungsdauer
 - o die Festlegung des Nutzungszwecks
 - o eigenes Verfahren über das Erlöschen dieser Rechte und die im Zusammenhang damit zu treffenden Vorkehrungen

5. BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

5.2 Einwirkungen auf Gewässer und Emissionsbegrenzung

1.2 Einwirkungen auf Gewässer und Emissionsbegrenzung

5.2.1 Einwirkungen auf Gewässer (§32), die deren Beschaffenheit nachteilig verändern können (vgl. 4.3), sind ebenfalls nur mit Bewilligung der Wasserrechtsbehörde zulässig. Obwohl derartige Bewilligungen kein Wasserbenutzungsrecht vermitteln, sind die gleichen verfahrensrechtlichen Sonderregelungen anzuwenden (vgl. 5.1.2).

1.1.1 Bei Abwasserableitungen in ein Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation ist auch auf folgende Gesichtspunkte zu achten (§33b):

- o Für Frachten und Konzentrationen von schädlichen Abwasserinhaltsstoffen sind die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung vorzuschreiben (Emissionsbegrenzung)
- o derartige Emissionsgrenzwerte können vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entweder allgemein oder für einzelne Branchen durch Verordnung festgelegt werden
- o durch Verordnung festgelegte Grenzwerte sind grundsätzlich verbindlich. Ausnahmsweise können aber im Einzelfall auch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden, wenn ein Gewässer schon stark belastet ist oder dafür Vorsorge- bzw. Sanierungsmaßnahmen angeordnet wurden. Weniger strenge Grenzwerte können vorübergehend zugelassen werden, wenn mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Grenzwerte nicht erreicht werden können und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen
- o gefährliche Abwasserinhaltsstoffe, die wegen ihrer Giftigkeit oder sonstiger nachhaltiger Auswirkungen von Gewässern grundsätzlich ferngehalten werden sollten, dürfen nur zugelassen werden, sofern kein Ersatzstoff eingesetzt werden kann und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen
- o das Vermischen der Abwässer mit reinem Wasser zur Erreichung der Grenzwerte ist verboten

5. BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

5.2 Einwirkungen auf Gewässer und Emissionsbegrenzung

- 1.1.2 Für die Lösch-, - Trink – und Nutzwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbehandlung) gewerblicher Betriebsanlagen ist seit der Gewerbeordnung – Nov. 1997 (§356b) nicht mehr die Wasserrechtsbehörde, sondern die Gewerbebehörde zuständig, die aber die materiellen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und der auf einer Grundlage erlassenen Verordnungen anzuwenden war.
- 1.1.3 Indirekteinleiter (§32b und Indirekteinleiter VO des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 222 I/1998)
- o Bewilligungsfreiheit, wenn die verordneten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden bzw. vom Kanalisationsunternehmen zugestandene Abweichungen beachtet werden und weiters der Konsens des Kanalisationsunternehmens durch die Indirekteinleitung nicht überschritten wird. Für derartige Einleitungen besteht (sofern sie nicht bloß geringfügig von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweichen) Meldepflicht an das Kanalisationsunternehmen und die Einleitung ist an die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gebunden (vertragliche Regelung und Kontrahierungszwang)
 - o Nur Ausnahmsweise Wr. Bewilligungspflicht für die im Anhang zur Indirekteinleiter Vo durchgeführten Herkunftsbereiche und für die verordneten Mengenschwellen überschreitende Einleitungen.
 - o Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens 2 Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der von ihm eingeleiteten Abwässer durch einen Befugten zu erbringen.
 - o Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis über die gemeldeten Einleiter zu führen, laufend zu aktualisieren (Indirekteinleiterkataster) und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft periodisch zu berichten.

5. BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

5.2 Einwirkungen auf Gewässer und Emissionsbegrenzung

5.2.5 Einleitungsbeschränkungen und verbote (§32a)

- o Durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im allgemeinen Interesse an der Reinhaltung der Gewässer oder in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen die direkte Einbringung von Stoffen in das Grundwasser sowie die Einbringung bestimmter Stoffe in Oberflächenwasserkörper oder Kanalisationen verboten oder beschränkt werden.

Die Einleitung von Klärschlamm in Oberflächengewässer ist ebenfalls verboten (§ 32a Abs. 4)

Dies gilt insbesondere auch zur Erreichung der gem. den §§ 30 a, c und d WRG festgelegten Umweltziele.

5. BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

5.3 Schutz und Regulierungswasserbauten

5.3 Schutz und Regulierungswasserbauten (§41ff)

- o Schutz- und Regulierungsbauten an öffentlichen Gewässern dürfen nur nach Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung vorgenommen werden. An Privatgewässern ist eine Bewilligung hierfür nur dann erforderlich, wenn fremde Rechte berührt werden oder damit ein nachteiliger Einfluß auf öffentliche Gewässer oder andere Privatgewässer verbunden wäre
- o Keiner Bewilligungspflicht unterliegen bloße Ufersicherungsmaßnahmen, durch die Gewässeranrainer (Anbringen von Uferverkleidungen) oder die Räumung eines Gewässers von Abflußhindernissen (z.B. Kühltische und Autoreifen im Bachbett)
- o Die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 und 4, 14, 15, 23, 24 und 29 für Wasserbenutzungsrechte sind sinngemäß anzuwenden.

1.2 Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (§31a)

5.4.1 Wassergefährdend sind Stoffe, die wegen ihrer schädlichen Eigenschaften für Menschen, Wassertiere und Wasserpflanzen die Nutzbarkeit eines Gewässers oder seine ökologische Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können.

- o Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist – außer in Wr. besonders geschützten Gebieten, wenn eine solche nach Bescheiden oder Verordnungen gem. §§ 34, 35, 37 und 54 Wasserrechtsgesetz vorgesehen ist – grundsätzlich nicht erforderlich.

5. BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

5.4 Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (§31a)

- o Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential, die deswegen oder wegen ihrer Bauweise, ihrer Häufigkeit oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen einer Kontrolle bedürfen, sind der Wasserrechtsbehörde zu melden. Welche Anlagen im einzelnen meldepflichtig sind, wird vom Bundeministerium für Land- und Forstwirtschaft gegebenenfalls unter Festlegung von Mengenschwellen – durch Verordnung geregelt.
- o Ausnahmsweise kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für derartige Anlagen eine wr. Bewilligungspflicht festlegen, wenn dies aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.
- o Bei Anlagen, die nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften einer Anzeige oder Bewilligung bedürfen, entfällt die Meldepflicht.
- o Die Anlagenaufsicht obliegt:
 - für Anlagen, die dem Gewerberecht, dem Eisenbahnrecht, dem Luftreinhalterecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Bergrecht, dem Schifffahrtsrecht oder dem Luftfahrtsrecht unterliegen, der nach diesen Vorschriften zuständigen Behörde;
 - für Heizungsanlagen und Kleintankstellen dem Bürgermeister;
 - sonst der Wasserrechtsbehörde.

5.5. Sand- und Kiesgewinnung (§31c)

- 1.1.1 Die über Gemeingebrauch hinausgehende Gewinnung von Sand, Kies und Schotter ohne Eingriff in den Grundwasserkörper unterliegt der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 31c (Trockenbaggerungen)
- 1.1.2 Wird der Abbau im Grundwasserbereich vorgenommen (Naßbaggerungen), handelt es sich um eine Einwirkung auf die Gewässer, die nach §32 bewilligungspflichtig ist (vgl. 5.2)
- 1.1.3 Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei Trockenbaggerungen

In der Regel sind auch für derartige Abbautätigkeiten noch andere behördliche Bewilligungen notwendig, wie nach der Gewerbeordnung oder nach dem Berggesetz. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entfällt dann im Regelfall eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Gewerbebehörde oder Bergbehörde haben aber die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Ein eigenes Wasserrechtsverfahren gibt es – wie im Fall des § 31a (vgl. 5.4.2) – nur in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten.

5. BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

5.6 Nutzung der Erdwärme und Wärmenutzung der Gewässer

5.6 Nutzung der Erdwärme und Wärmenutzung der Gewässer (§31c)

- 1.1.1 Die Nutzung der Erdwärme und die Wärmenutzung der Gewässer unterliegen wegen der damit verbundenen Temperaturveränderungen einer eigenen Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz
- 1.1.2 Hinsichtlich der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration gilt 5.6.3

5.7 Anlagen im Hochwasserabflußbereich (§38)

5.7.1 Innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflußbereiches unterliegen der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht

- o die Errichtung oder Abänderung von Brücken und Stegen
- o Unterführungen unter Wasserläufen
- o Bauten an Ufern sowie
- o von Einbauten in stehende Gewässer

5.7.2 Als Hochwasserabflußgebiet gilt das bei einem Hochwasser mit 30jähriger Häufigkeit überflutete Gebiet

5. BEWILLIGUNGSPFLICHTEN

Testfragen

- (1) A beantragt bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kleinkraftwerkes. Kann ihm diese Bewilligung unbefristet erteilt werden?

- (2) Aufgrund des Ergebnisses der Augenscheinsverhandlung wird vor Schluß der Verhandlung der Gemeinde B die wasserrechtliche Bewilligung für ihre Wasserversorgungsanlage durch mündliche Verkündung des Bescheides erteilt. Entspricht diese Vorgangsweise dem Wasserrechtsgesetz?

- (1) C möchte im Rahmen seines Gewerbebetriebes auf einem Grundstück Schotter gewinnen. Unterliegt diese Tätigkeit der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht durch die Wasserrechtsbehörde?

- (2) D hat einen kleinen Gerbereibetrieb und erreicht mit einem Abwasserinhaltsstoff selbst bei mit hohem Mitteleinsatz durchgeführter Betriebssanierung den strengen Grenzwert der Emissionsverordnung nicht. Kann er dennoch eine wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der biologisch gereinigten Betriebsabwässer in den öffentlichen Kanal erhoffen?

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.1 Verfahrenseinleitung und Zuständigkeit

- o Zur Einleitung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist immer ein Antrag dessen erforderlich, der ein Vorhaben verwirklichen will (Konsenswerber)
- o Der Antrag muß bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingebracht werden
- o Bei gewerblichen Betriebsanlagen ist der Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständiger Gewerbebehörde einzubringen, die auch die wr. Bewilligung erteilt.

Zuständige Wasserrechtsbehörde ist:

- im Regelfall die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder bei Statutarstädten der Magistrat)

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.1 Verfahrenseinleitung und Zuständigkeit

- der Landeshauptmann für alle wasserwirtschaftlich sensibleren Verfahren (z.B. Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer, die nicht bloß geringfügig sind, größere Kraftwerke oder Wasserversorgungsanlagen)
- der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Großprojekte (z.B. Talsperren, Großkraftwerke und dergleichen)
- der Bürgermeister für die Lagerung wassergefährdender Stoffe für Heizungsanlagen in Gebäuden
- ausnahmsweise andere Behörden (die Gewerbebehörde, Bergbehörde u.a.) z.B. bei Trockenbaggerungen, bei der Wärmenutzung der Gewässer oder Nutzung der Erdwärme
- o Der Antrag muß entsprechend begründet sein und alle Angaben und Unterlagen enthalten, die das geplante Vorhaben und seine Auswirkungen näher darstellen. Nicht entsprechende Anträge sind dem Konsenwerber zur Verbesserung unter Setzung einer Frist zurückzustellen und gelten – wenn sie nicht innerhalb der Frist überarbeitet oder ergänzt wurden – als zurückgezogen.

Im wesentlichen muß für die Wasserrechtsbehörde aus den Antragsunterlagen ersichtlich sein bzw. müssen diese enthalten:

- Art und Zweck des Vorhabens und das betroffene Gewässer
- Vor- und Nachteile des Projekts, Störfallvorsorge und ggf. Überwachungs- und Betriebsprogramme
- Auflistung der dem Bewilligungsverfahren beizuziehenden Parteien
- planliche Darstellung des Vorhabens
- bei einem Widerspruch mit bestehenden Rechten Dritter die Angabe der von einer Zwangsrechtsbegründung betroffenen Personen
- der Nachweis des Bedarfs und die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.2 Parteien und Beteiligte

6.2 Parteien und Beteiligte

- o Parteien eines Verwaltungsverfahrens haben von den verfahrensrechtlichen und den materiell-rechtlichen Bestimmungen her bestimmte, qualifizierte Mitwirkungsmöglichkeiten am Verfahren:
 - das Recht gehört zu werden und zu allen wesentlichen Verfahrensschritten eine Stellungnahme abgeben zu können sowie verfahrensrelevante Einwendungen vorzubringen, über die die erkennende Behörde entscheiden muß (Wahrung des Parteiengehörs)
 - das Recht auf Akteneinsicht
 - das Recht auf eine Entscheidung der Behörde und die verfahrensrechtlichen Mittel zur Geltendmachung dieser Entscheidungspflicht
 - die Befugnis zur Einbringung eines Rechtsmittels, mit dem eine behördliche Entscheidung bekämpft werden soll
 - die Möglichkeit, nach Ausschöpfung des Instanzenzuges in der Verwaltung die letztinstanzliche Entscheidung vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen
- o Für das wasserrechtliche Verfahren sind für die Fragen, wer Parteistellung hat und in welchem Umfang die Parteien den Verfahrensablauf mitgestalten können
 - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 und
 - das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Novelle BGBl 252/1990 und I 74/1997 (§102)maßgeblich.
- o Danach haben Parteistellung:
 - der Antragsteller (Konsenswerber)
 - Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Vorhaben betroffen sind
 - Wasserberechtigte
 - Nutzungsberechtigte an Privatgewässern
 - Einforstungsberechtigte (Träger von Wald- und Weidenutzungsrechten)

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.2 Parteien und Beteiligte

- die vom Vorhaben betroffene Gemeinde zur Wahrung ihrer Versorgungsaufgaben
 - in eingeschränktem Umfang die Fischereiberechtigten, die mit ihren Einwendungen ein Vorhaben nicht verhindern können und
 - alle sonstigen Personen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen
 - das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung.
- o Der Umfang der Parteistellung besteht entweder in
- einem umfassenden Abwehrenspruch, wenn bestehende Rechte einem Vorhaben entgegenstehen und nach der Rechtsgüterabwägung im Verfahren keine Zwangsrechte begründet werden können oder
 - in einem eingeschränkten Abwehrenspruch, wenn Zwangsrechte zulässig sind: sie dürfen von der Wasserrechtsbehörde nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur dann verfügt werden, wenn sie nicht durch entsprechende Anpassungen des Projekts entbehrlich werden
 - in einem eingeschränkten Umfang für die Fischereiberechtigten, die von vornherein nur eine fischereifreundliche Ausgestaltung des Projekts verlangen können und – wenn ihren Forderungen nicht entsprochen werden kann – lediglich einen Entschädigungsanspruch haben.
- o Alle übrigen Personen, die zwar kein die Parteistellung begründendes Recht auf Verfahrensteilnahme haben, aber durch den Verfahrensausgang in ihrer (faktischen und wirtschaftlichen) Interessenslage berührt werden, können dem Verfahren als Beteiligte beigezogen werden. Sie haben aber kein Recht darauf, daß ihre Einwendungen von der Wasserrechtsbehörde auch berücksichtigt werden.

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.3 Vorprüfungsverfahren

Als Beteiligte kommen insbesondere in Betracht:

- Interessenten am Gemeingebrauch
 - Träger abgeleiteter Rechte wie z.B. Mieter und Pächter (ihr Recht ist mit dem Grundeigentum verbunden)
 - Fischereiausübungsberechtigte (ihre Lizenz wird vom Fischereiberechtigten vergeben)
 - faktische Nutznießer einer Anlage (etwa Anrainer durch Verbesserung der Hochwasserabflußverhältnisse bei Herstellung eines Kraftwerkes)
- o Anders als die Gerichtsverfahren sind Verwaltungsverfahren nicht öffentlich. Wer also für sich nicht die Stellung einer Partei oder eines Beteiligten beanspruchen kann, kann von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden. Die Allgemeinheit kann nur über die betroffene Gemeinde in das Vorprüfungsverfahren eingebunden werden (vgl.6.2)

6.3 Vorprüfungsverfahren (§104 und 104a)

- o Das wasserrechtliche Vorprüfungsverfahren dient im wesentlichen zur Klärung der Frage, ob ein Vorhaben bei der Berücksichtigung der öffentlichen Interessen (§105) überhaupt bewilligungsfähig ist und ob die in den §§ 30 a, c und d festgelegten Umweltziele eingehalten werden.

Bewilligungsfähig ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn

- es dem Stand der Technik entspricht
- kein unlösbarer Widerspruch mit den öffentlichen Interessen und Umweltzielen besteht, also etwa vorhandene Widersprüche durch entsprechende Änderungen des Projekts oder durch Vorschreibung zusätzlicher Auflagen beseitigt werden können
- kein unlösbarer Widerspruch mit wasserwirtschaftlichen Planungen und verordneten Schutz- oder Sanierungsmaßnahmen besteht, also z.B. von einer

wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung ohne Beeinträchtigung ihres Zweckes eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Unter der Marginalrubrik „Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand“ § 104a legt das WRG folgende zusätzlichen Anforderungen fest:

- o Vorhaben, bei deren Verwirklichung mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder ggf. eines guten ökologischen Potenzials oder mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser – oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist, sind jedenfalls Vorhaben bei denen Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen (§ 104 Abs. 1, §§ 105, 106) zu erwarten sind.
- o Gleiches gilt, wenn durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers und mit einer nachhaltigen negativen Entwicklung zu rechnen ist.

Eine Bewilligung kann in diesen Fällen nur erfolgen, wenn

- alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Gewässerzustand zu mindern,
- die Gründe für die Änderungen von übergeordneten öffentlichen Interesse sind und/oder der Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit der Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung den Nutzen an der Einhaltung der in den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele überwiegt
- die nutzbringenden Ziele der Änderung aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind jedenfalls im einzelnen darzulegen und auch in den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan aufzunehmen.

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.3 Vorprüfungsverfahren

- o Das wasserrechtliche Vorprüfungsverfahren kann vom Antragsteller vorerst auch auf die Frage der grundsätzlichen Realisierungsschance seines Vorhabens eingeschränkt werden. Er braucht dann noch keine (kostenaufwendigen) detaillierten Projektunterlagen vorzulegen.
- o Dem Vorprüfungsverfahren sind beizuziehen:
 - der Antragsteller
 - die erforderlichen Sachverständigen
 - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes
 - die mit Fragen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes und Heimatschutzes befaßten Dienststellen
 - die Fischereirevierausschüsse
 - die betroffene Gemeinde
 - bei Vorhaben größerer Bedeutung überdies die Handelskammer und die Landwirtschaftskammer des Landes

Bei Vorhaben geringerer Relevanz kann auch ein vereinfachtes Vorprüfungsverfahren ohne Fachdienststellen und Gemeinden durchgeführt werden.

- o Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand (§ 104a) sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 104 Abs. 1 und 106) zu erwarten sind.

Als Vorhaben, bei denen mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu rechnen ist, nennt § 104a jedenfalls solche, bei denen durch Änderung der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder ggf. eines guten ökologischen Potentials oder eine Verschlechterung des Zustandes des Oberflächen- oder Grundwasserkörpers zu erwarten ist bzw. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten Zustand zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers und in der Frage mit einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist. Eine Bewilligung für

Vorhaben, die aufgrund oder in Mitwirkung Wr. Bestimmungen (z.B. nach der GewO oder dem AWG) einer Bewilligung bedürfen, kann nur erteilt werden wenn

- alle praktikablen Vorkehrungen zur Verminderung negativer Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser – oder Grundwasserkörpers getroffen werden,
- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder einer nachhaltigen Entwicklung höher zu gewichten ist als die Einhaltung der in den § 30a, c und d festgelegten Umweltziele
- die nutzbringenden Ziele aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten nicht durch andere, für die Umwelt bessere Mittel erreicht werden können.

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.4 Ermittlungsverfahren

o Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens

Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens ist den daran Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

- Ist das Ergebnis positiv und das Vorhaben bewilligungsfähig, so ist darüber eine Augenscheinverhandlung durchzuführen
- liegt ein Bewilligungshindernis vor, so ist der gestellte Antrag ohne weitere Verfahren abzuweisen.

6.4 Ermittlungsverfahren

6.4.1 Allgemeine Grundsätze

Das Ermittlungsverfahren dient der Beweisaufnahme zur Feststellung des der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde zugrundeliegenden Sachverhaltes. Es wird von folgenden Grundsätzen beherrscht:

- o Unbeschränktheit der Beweismittel: Beweiszuwecken im Verfahren kann alles dienen, was Aufschluß über den für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalt geben kann. Allerdings muß ein Beweismittel legal beschafft worden sein. Das illegal abgehörte Telefongespräch darf daher nicht als Beweismittel in das Verfahren einbezogen werden.

Im Regelfall werden folgende Beweismittel in Betracht kommen:

- Sachverständige
- Augenschein
- Zeugen
- Urkunden
- Videoaufzeichnungen
- Tonbänder
- Auskunftspersonen

6.BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.4 Ermittlungsverfahren

- o Amtswegige Sachverhaltsermittlung: Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist von der Behörde von amtswegen zu ermitteln. Sie ist dabei nicht an Beweisanträge der Parteien gebunden und die Parteien können auch angeordnete Beweisaufnahmen nicht verhindern.
- o Freie Beweiswürdigung: Die Behörde ist bei der Auswertung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden (z.B. die Aussage von 2 Zeugen zählt mehr als die entgegenstehende Aussage eines Zeugen). Sie hat die Beweise nach ihrer inneren Glaubwürdigkeit gegeneinander abzuwägen und zu gewichten und danach den als erwiesen angenommenen Sachverhalt festzustellen. Die Beweiswürdigung ist aber in der Entscheidung transparent zu machen und auch zu begründen.
- o Wahrung des Parteigehörs (vgl. 6.2)

6.4.2 Augenscheinsverhandlung

- o Kernstück des wasserbehördlichen Ermittlungsverfahrens ist regelmäßig die mündliche Verhandlung an Ort und Stelle mit Darstellung des Vorhabens in der Natur.
 - Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann bei Wiederverleihung von WR, Anpassungsaufträgen, Trockenbaggerungen u. dgl. sowie bei Vorhaben und Projektsänderungen mit unbedeutenden Auswirkungen auf die Gewässer und fremde Rechte abgesehen werden, es sei denn, daß der Konsenswerber oder die Standortgemeinde eine solche beantragen.
- o Teilnehmer an der Augenscheinsverhandlung sind
 - die Teilnehmer am Vorprüfungsverfahren (vgl.6.2)
 - die Parteien und Beteiligten (vgl. 6.1)
 - unter Umständen zusätzliche Sachverständige und Dienststellenvertreter
 - Vertreter anderer Behörden, die mit demselben Vorhaben befaßt sind (z.B. Arbeitsinspektor)

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.4 Ermittlungsverfahren

- o Kundmachung der Augenscheinsverhandlung
Die Kundmachung der Augenscheinsverhandlung erfolgt im Regelfall durch
 - öffentlichen Anschlag in der betroffenen Gemeinde (Ediktalkundmachung)
 - durch Einladungskurrende: dem Kreis der Einforstungsberechtigten wird durch Ladung der Agrarbehörde und Weiterleitung an die Adressaten im Rundlauf kundgemacht
 - durch persönliche Ladung (Grundeigentümer, Wasserberechtigte, Fischereiberechtigte)

- o Wahrnehmung der Parteirechte
Einwendungen gegen ein Vorhaben durch die betroffenen Parteien können
 - schriftlich spätestens am Vortag der Verhandlung bei der Behörde deponiert werden oder
 - mündlich in der Verhandlung vorgebracht werden
 - Unterlassene Einwendungen können später nicht mehr nachgeholt werden (Präklusion). Wer also seine Rechte nicht entsprechend verteidigt, ist im Verfahren so zu behandeln, als ob er dem Vorhaben zugestimmt hätte
 - Können nicht alle Verfahrensschritte (z.B. Gutachten) in der Verhandlung abgeschlossen werden, so sind die nachher vorgenommenen Verfahrensergänzungen den Parteien zur Kenntnis zu bringen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.5 Entscheidung

- o Über die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit Bescheid abzusprechen. Ein solcher verfahrensabschließender Bescheid ist
 - ein formgebundener Verwaltungsakt
 - mit dem Verwaltungsrechtsverhältnisse zwischen Wasserrechtsbehörde und den Parteien des Verfahrens begründet werden
 - der mit der Rechtskraft für alle Seiten verbindlich wird
 - und im Falle der Gebrauchnahme von der Bewilligung mit den darin festgelegten Verpflichtungen auch gegen den Willen der Betroffenen zwangsweise durchgesetzt, also vollstreckt werden kann.
- o Der rechtsgestaltende Teil des Bescheides ist der Spruch. Er hat insbesondere zu enthalten
 - den Umfang der erteilten Bewilligung
 - die Bewilligungsdauer
 - den Zweck des Vorhabens
 - bei Anlagen die Fristen für Baubeginn und Bauvollendung
 - die Emissionsgrenzwerte bei Abwassereinleitungen
 - sonstige im öffentlichen Interesse (vor allem des Nachbar- und Umweltschutzes) einzuhaltende Auflagen und Nebenbestimmungen wie Bedingungen u. dgl.
 - den Abspruch über Zwangrecht und die dafür zu leistenden Entschädigungen
 - die Beurkundung von im Verfahren abgeschlossenen Vereinbarungen
- o In der Begründung des Bescheides ist
 - der erwiesene Sachverhalt darzustellen
 - die Beweiswürdigung offenzulegen und
 - die rechtliche Beurteilung zu begründen

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.6 Rechtsmittel

- o In der Rechtsmittelbelehrung ist anzuführen
 - mit welchem Rechtsmittel der Bescheid bekämpft werden kann
 - innerhalb welcher Frist die Einbringung erfolgen kann
 - und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist
- o Bei Großprojekten kann die Entscheidung auch geteilt werden in
 - Grundsatzgenehmigung und
 - Detailgenehmigungen (§111a)

Bei der Verfahrensteilung ist über die wesentlichen Fragen des Umfangs der Bewilligung, die wesentlichen Projektbestandteile und die Zulässigkeit von Zwangsrechten im Grundsatzgenehmigungsverfahren zu entscheiden. Ebenso sind grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben im Grundsatzgenehmigungsverfahren zu behandeln.

Detailgenehmigungen können erst nach Rechtskraft der Grundsatzgenehmigung erteilt werden und erfassen die einzelnen Abschnitte der Projektverwirklichung mit den die Detailprojektierung betreffenden Einwendungen und die Begründung von Zwangsrechten.

6.7 Anzeigeverfahren (§114)

Für bestimmte bewilligungspflichtige Maßnahmen kommt ein vereinfachtes Verfahren in Betracht. Die vorgesehene Maßnahme ist dann der Behörde drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen. Die Bewilligung gilt im angegebenen Umfang als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von 3 Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, daß die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens notwendig ist (wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist).

- Das Anzeigeverfahren ist auf die Änderung oder Erweiterung von Kanalisationsanlagen und von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.8 Rechtsmittel

anzuwenden, wenn keine Änderung von Art und Maß der Wasserbenutzung eintritt und die Bewilligungsdauer der des Wasserrechtes entspricht (§115)

- Im übrigen kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung bestimmen, in welchen Fällen das Anzeigeverfahren sonst noch anzuwenden ist.

6.8 Rechtsmittel

6.8.1 Ordentliche Rechtsmittel

6.8.1.1 Berufung

Das Rechtsmittel im Wasserrechtsverfahren ist die Berufung. Sie ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Fax binnen 2 Wochen bei der Behörde einzubringen,

- den Bescheid in erster Instanz erlassen hat oder
 - unmittelbar bei der Berufungsbehörde selbst
- o Entscheidung über die Berufung
- Über die Berufung entscheidet entweder
- die Behörde, die in erster Instanz entschieden hat durch Berufungsvorentscheidung. Damit kann die Erstbehörde ihr unterlaufene offenkundige Fehler selbst berichtigen oder
 - die Wasserrechtsbehörde zweiter Instanz, die auch zu entscheiden hat, wenn eine Berufungsvorentscheidung bekämpft wird
- o Der Instanzenzug im Wasserrechtsverfahren ist im Regelfall zweistufig und geht
- von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Landeshauptmann
 - wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat, zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- Nur eine Verwaltungsinstanz gibt es bei den Großprojekten, für die der Bundesminister für land- und Forstwirtschaft entscheidungszuständig ist.
- o Wirkung der Berufung

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.8 Rechtsmittel

Vor der Erledigung der Berufung darf ein Vorhaben nicht verwirklicht werden, die Rechtswirkungen des Bescheides sind „aufgeschoben“. Mit Entscheidung der Berufungsinstanz tritt Rechtskraft ein und die Entscheidung

- kann im Verwaltungsweg nicht mehr bekämpft werden
- ist allseits verbindlich
- verliehene Berechtigungen dürfen konsumiert werden
- auferlegte Verpflichtungen können vollstreckt werden

6.8.1.2 Berufungsvorentscheidung

Wenn nur eine der Parteien Berufung erhoben hat oder wenn keine einander widersprechenden Berufungsanträge vorliegen, kann die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen 2 Monaten nach Einlangen der Berufung durch Berufungsvorentscheidung erledigen.

Jede Partei kann aber dagegen innerhalb von 2 Wochen den Antrag stellen, die Berufung der Berufungsbehörde vorzulegen (Vorlageantrag). Damit tritt die Berufungsvorentscheidung außer Kraft und das Berufungsverfahren ist von der Berufungsbehörde durchzuführen.

6.8.2 Außerordentliche Rechtsmittel

- o Letztinstanzliche Bescheide können noch durch eine Beschwerde
 - an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit
 - an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten (Grund)rechts (z.B. des Eigentumsrechts)bekämpft werden.
- o Kommt die Wasserechtsbehörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nach und bleibt säumig, so können die Parteien den Übergang der Zuständigkeit an die Oberbehörde verlangen (Devolutionsantrag). Bleibt auch die Oberbehörde säumig, kann
 - Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. In diesem Fall geht dann die Zuständigkeit zur Sachentscheidung auf den Verwaltungsgerichtshof über.

6. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

6.9 Wasserrechtliche Überprüfungsverfahren

6.9.1 Wasserrechtliche Überprüfungsverfahren (Kollaudierung)

Das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren dient der Feststellung, ob ein wasserrechtlich bewilligtes Vorhaben entsprechend den Auflagen und sonstigen Rahmenbedingungen des Bewilligungsbescheides ausgeführt wurde. Je nach dem Ergebnis der Überprüfung sind folgende Varianten denkbar:

- o Das Vorhaben wurde entsprechend der Bewilligung ausgeführt und kann ohne weiteres kollaudiert werden
- o Das Vorhaben wurde mit geringfügigen Änderungen abweichend von der Bewilligung ausgeführt oder es sind noch nicht alle Anforderungen des Bewilligungsbescheides erfüllt. In diesem Fall können Abänderungen im Kollaudierungsbescheid nachträglich bewilligt werden bzw. es ist eine Nachfrist für die noch ausstehenden Maßnahmen zu setzen.
- o Das Vorhaben weicht in wesentlichen Punkten vom Bewilligungsbescheid ab. In diesem Fall muß über die geänderte Ausführung ein neues wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden. Dazu sind wieder alle Parteien und Beteiligte beizuziehen. Eine Kollaudierung kann in diesem Fall erst mit der neuen wasserrechtlichen Bewilligung erfolgen. Ist die geänderte Projektausführung nicht bewilligungsfähig, kann u. U. die Wiederherstellung des früheren Zustandes angeordnet werden.

6.BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Testfragen

- (1) Welche Rechte haben die Parteien in einem Wasserrechtsverfahren?
Wodurch unterscheiden sich Parteien und Beteiligte?

- (1) Was versteht man unter freier Beweiswürdigung?

- (2) Welchem Zweck dient das wasserrechtliche Vorprüfungsverfahren?

- (3) Welche Möglichkeit hat eine Partei zur Wahrung ihrer Rechte?

- (4) Wann darf eine bewilligungspflichtige Wasseranlage errichtet werden?

- (5) Wie kann sich die Behörde davon überzeugen, daß ihre bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung getroffenen Anordnungen auch wirklich befolgt wurden?

7. ERLÖSCHEN VON WASSERRECHTEN

7. Erlöschen von Wasserrechten

- 1.1 Wassernutzungsrechte und Bewilligungen für Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern erlöschen u.a.
 - o durch Verzicht des Berechtigten
 - o durch Zeitablauf bei befristeten Wasserrechten
 - o durch die dauernde Einschränkung oder Untersagung im Zuge eines Sanierungsverfahrens
 - o durch mehr als 3jährige Unterbrechung der Wasserbenutzung und Zerstörung bzw. Verfall der dazu bestimmten Anlagen
 - o durch behördliche Entziehung bei wiederholter Beanstandung des Wasserberechtigten
 - o durch Zurücknahme bei mehr als dreijähriger Betriebseinstellung und fruchtlosem Ablauf der für die Wiederinbetriebnahme gesetzten Frist
- 1.2 Für andere Wasserrechte (z.B. Trockenbaggerungen, Lagerungen etc.) sind diese Erlöschenstatbestände sinngemäß heranzuziehen
- 1.3 Kein Erlöschen gibt es für wasserrechtliche Bewilligungen für Abfalldeponien, weil bei diesen über lange Zeiträume hinweg aus Gründen des Nachbar- und Umweltschutzes eine Nachbetreuung notwendig ist.
- 1.4 Das Erlöschen
 - o ist durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde festzustellen
 - o allenfalls sind im öffentlichen Interesse notwendige Vorkehrungen vorzuschreiben
 - o bei Erfüllung der Löschevorkehrungen wird der bisher Wasserberechtigte aller seiner Verpflichtungen gegenüber der Wasserrechtsbehörde enthoben
 - o Was an Anlagen oder Anlageteilen bzw. Veränderungen in der Natur bestehen bleibt, gilt dann rechtlich als „Naturzustand“

8. Nachhaltige Bewirtschaftung, Schutz und Reinhaltung der Gewässer

- o Als allgemeine Reinhalteungs- und Schutzziele legt § 30 fest:
 - keine Gesundheitsgefährdung von Menschen oder Tieren
 - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
 - Vermeidung einer Verschlechterung der Gewässer und der mit ihnen zusammenhängenden Ökosystemen
 - Nachhaltigkeit von Wassernutzungen bei größtmöglicher Ressourcenschonung
 - Verbesserung der aquatischen Umwelt durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und gefährlichen Schadstoffen
- o Umweltziele für Oberflächengewässer (§ 30a)
 - Verschlechterungsverbot
 - Sanierungsverpflichtung bis 22. 12. 2015, wobei als Zielzustand ein guter ökologischer und chemischer Zustand definiert wird. Die Details sind durch VO des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festzulegen Für durch VO des BmflUF, U und WW als künstlich oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper ausgewiesene Gewässer gilt als Zielzustand ein zumindest gutes ökologisches Potential (§ 30b).
- o Umweltziele für Grundwasser (§ 30c)
 - Verschlechterungsverbot
 - Sanierungsverpflichtung bis 22. 12. 2015 mit Zielzustand eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes. Auch hierfür werden die Detailregelungen im Verordnungsweg zu treffen sein.
- o Besondere Schutzziele können sich für Schutzgebiete iS des § 30d ergeben
 - in Gebieten mit Wasserentnahmen für den menschlichen Gebrauch
 - in nährstoffsensiblen Gebieten
 - in Gebieten, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden
 - in ausgewiesenen Badegewässern
 - in Natura 2000 – Gebieten, wenn der Wasserzustand ein Schutzziel ist.

9. VORSORGEMAßNAHMEN

9.1 Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen

9. Vorsorgemaßnahmen

Um das Gewässerreinigungstziel für die Zukunft zu sichern und die quantitative und qualitative Beschaffenheit von Wasservorkommen zumindest im derzeitigen Umfang zu erhalten bzw. zukünftig zu verbessern, stellt das Wasserechtsgesetz den Wasserbehörden ein – zum überwiegenden Teil mit rechtsverbindlicher Wirkung ausgestattetes – Vorsorge- und Planungsinstrumentarium zur Verfügung. Damit werden Rahmenbedingungen für die Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen im Einzelfall vorgegeben, aber auch Wirtschaftsbeschränkungen oder an die Allgemeinheit gerichtete Gebote und Verbote festgelegt und deren Nichtbeachtung für strafbar erklärt.

9.1 Programme im Rahmen der Europäischen Integration (§ 55b)

Programme auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auszuarbeiten und als Verordnungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Programme sind ferner im Wasserwirtschaftskataster sowie beim Landeshauptmann des berührten Bundeslandes zu öffentlichen Einsicht vorzulegen. Diese Programme sind allgemein im öffentlichen Interesse einzuhalten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung solcher Programme erforderlich sind.

Zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Bekanntgabe der wasserwirtschaftlicher Daten an die Europäische Kommission legt. § 55a WRG eine Mitwirkungspflicht der Gebietskörperschaften und der Wasserberechtigten fest. Die Sammlung und Bearbeitung dieser Daten obliegt dem Landeshauptmann, der die bearbeiteten Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln hat.

9.2 Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen (§54)

Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen sind Verordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und als solche allgemein verbindliche Rechtsnormen. Sie können u.a. dienen:

- o der Widmung eines Gewässers für einen bestimmten wasserwirtschaftlichen Zweck (z.B. der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung)
- o der Festlegung eingeschränkter Rahmenbedingungen für die Verleihung von Wasserrechten (z.B. eine bestimmte Temperatur für Abwässer, die in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden)
- o Gesichtspunkte für die Handhabung des Wasserechtsgesetzes (z.B. Festlegung vorrangiger Schutzziele)
- o der Beibehaltung eines bestimmten Zustandes (Veränderungsverbot)
- o der Erfüllung eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans (vgl. 8.2)

Bestehende wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treten mit Ende 2012 außer Kraft und sollen durch die ähnlich gestalteten Regionalprogramme nach § 55g WRG abgelöst werden. Eine automatische Überleitungsbestimmung besteht jedoch nicht. Überdies werden auch zahlreiche Schongebiete obsolet, die in Kombination von § 34 und § 54 WRG erlassen wurden.

9. VORSORGE MAßNAHMEN

1.1 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

1.2 Schongebietsverordnungen

9.3 Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§53)

- o Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne sind Gesamtkonzepte für die wasserwirtschaftliche Entwicklung des Planungsraumes unter möglicher Abstimmung der verschiedenen Interessen und Nutzungsansprüche
- o Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne können von jedermann erstellt werden, der an einer bestimmten wasserwirtschaftlichen Ordnung interessiert ist
- o Liegt ein Rahmenplan auch im öffentlichen Interesse, so kann er durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft anerkannt werden
- o Die Anerkennung bedeutet, daß die im Rahmenplan dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung von den Wasserrechtsbehörden als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben und bei den einzelnen Bewilligungsverfahren der Rahmenplan zu beachten ist. Anerkannte Rahmenpläne sind beim wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des jeweiligen Landes zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.
- o Rahmenpläne haben den Charakter eines generellen Gutachtens, von dem bei der Beurteilung eines Einzelvorhabens in begründeten Fällen auch abgewichen werden kann
- o Rahmenpläne können rechtsverbindlich auch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (vgl. 8.1) umgesetzt werden. In diesem Fall sind sie als Verordnungen für die Normunterworfenen rechtsverbindlich.

9.4 Schongebietsverordnungen (§34 Abs.2)

- 1.1.1 Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung können für das Einzugsgebiet eines geeigneten Wasservorkommens durch Verordnung des Landeshauptmanns
- o bestimmte Eingriffe an eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde gebunden werden,
 - o anzeigepflichtige Maßnahmen geregelt werden,

9. VORSORGEMAßNAHMEN

9.5 Festlegung von Schutzgebieten

- o Wirtschaftsbeschränkungen verhängt werden (z.B. die Einschränkung der Düngung oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln),
 - o Verbote festgelegt werden (z.B. der Viehweide)
 - o Gesichtspunkte für die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes normiert werden.
- 1.1.2 Mit einer Schongebietsverordnung kann auch der Schutz einer bestehenden Wasserversorgungsanlage bewirkt werden, wenn
- o bescheidmäßige Schutzverordnungen nicht ausreichen und
 - o der Schutz gegenüber jedermann in rechtsverbindlicher Weise erfolgen soll
- 1.3 Festlegung von Schutzgebieten (§34 Abs.1)

In allen anderen Fällen können die zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Vorkehrungen durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde angeordnet werden.

10. SANIERUNGSTRUMENTE

10.1 Eingriffe in bestehende Wasserrechte

10. Sanierungsinstrumente

Während Vorsorgemaßnahmen Beschränkungen und Eingriffe in fremde Rechte zur Sicherung eines bestimmten Zustandes, zur vorausschauenden Abwehr künftiger Eingriffe in ein Wasservorkommen und zur Förderung mittel- und langfristiger Verbesserungen der gesamtwasserwirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt sind, sollen mit den Sanierungsinstrumenten bereits eingetretene Störungen der wasserwirtschaftlichen Ordnung behoben werden

Sanierungsanordnungen können

- o individuell und anlagenbezogen (z.B. individuelle Anpassungsaufträge)
- o generell und anlagenbezogen (gesetzliche Altanlagenanierung)
- o generell und gewässerbezogen (z.B. Fließgewässer- und Grundwassersanierung)

sein

10.1 Eingriffe in bestehende Wasserrechte (§21a)

- o Rechtmäßig bestehende Wasserrechte und –anlagen können im öffentlichen Interessen an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und an den Stand der Technik angepaßt werden, wenn
 - die öffentlichen Interessen, vor allem jene des Umweltschutzes, nicht mehr ausreichend geschützt sind,
 - Eingriff und erzielbare Verbesserung in einem ausgewogenen Verhältnis stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit),
 - Eingriffe im unbedingt notwendigen, sachlich gerechtfertigten Umfang erfolgen (Grundsatz des gelindesten Mittels)

10. SANIERUNGSTRUMENTE

10.2 Gesetzliche Verpflichtung zur Altanlagenanierung

- o Eingriffsmittel
Individuelle Sanierungsanordnungen können in folgender Weise erfolgen:
 - Vorschreibung zusätzlicher Auflagen (z.B. bestimmte technische Verbesserungen)
 - Vorgabe von Anpassungszielen: Die Wasserrechtsbehörde legt z.B. fest, innerhalb welcher Frist eine Anlage so umzugestalten ist, daß mit ihr vorgegebene Emissionsgrenzwerte im Abwasser nicht mehr überschritten werden. Der wasserberechtigte Unternehmer kann dabei ein auf seinen Betrieb „maßgeschneidertes“ Sanierungsobjekt ausarbeiten und wasserrechtlich bewilligen lassen. Die Ausarbeitung eines solchen Projektes kann ihm auch von der Behörde aufgetragen werden.
 - vorübergehende oder dauernde Einschränkung des verliehenen Wasserrechts
 - vorübergehende oder dauernde Untersagung einer Wasserbenutzung
- o Die dauernde Einschränkung eines Wasserrechts führt zu seinem teilweisen Erlöschen. Die dauernde Untersagung der Wasserbenutzung führt zum vollständigen Erlöschen des verliehenen Rechts (vgl. 7)
- o Rechtskräftig verliehene Wasserrechte können vom BmflUF im Rahmen der §§ 33b Abs. 10 und 54 Abs. 3 sowie nach § 116, wenn sie gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen, beim VwGH mit Amtsbeschwerde angefochten werden.

10.2 Gesetzliche Verpflichtung zur Altanlagenanierung (33c)

- o Wer eine bewilligte Abwasserreinigungs- oder behandlungsanlage betreibt, ist unmittelbar aufgrund des Gesetzes sanierungspflichtig, wenn
 - er mit seiner Anlage die dafür maßgeblichen, verordneten Emissionsgrenzwerte (vgl.5.2.2) überschreitet
 - und er die Anlage nicht innerhalb der gesetzlichen Sanierungsfrist von 10 Jahren stilllegt.
- o Ablauf des Sanierungsverfahrens
 - Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes innerhalb von 2 Jahren nach Erlassung der maßgeblichen Emissionsverordnung
 - Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung

10. SANIERUNGSTRUMENTE

10.2 Gesetzliche Verpflichtung zur Altanlagenanierung

- Fertigstellung bis zum Ablauf der in der Emissionsverordnung festgelegten Sanierungsfrist (längste Frist 10 Jahre)
 - o Die Fristen innerhalb des absoluten Zeitrahmens von 10 Jahren können unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit und nach Maßgabe der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse
 - verkürzt werden, wenn die Sanierung technisch einfach ist oder einzelne Grenzwerte um das Dreifache überschritten werden
 - verlängert werden, wenn ihre Einhaltung ohne Verschulden des Sanierungspflichtigen nicht möglich ist oder bereits wesentliche Anpassungsschritte unternommen wurden
 - o Die generelle Sanierungspflicht für Altanlagen im Wasserrechtsgesetz ist eine einmalige. Entspricht eine einmal nach dem Gesetz sanierte Anlage zu einem späteren Zeitpunkt abermals nicht dem Stand der Technik, so kann die Wasserrechtsbehörde nur mehr individuelle Anpassungsmaßnahmen vorsehen (vgl. 9.1)
 - o Eine Sanierungspflicht besteht dann nicht, wenn der Wasserberechtigte der Behörde nachweist, daß die Abwasserreinigung im wesentlichen dem Stand der Abwasserreinigungstechnik entspricht und der mit der Sanierung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen dies zulassen (§33c Abs.8)
- Die gesetzliche Verpflichtung zur Altanlagenanierung tritt mit Ende 2012 außer Kraft und wird als bloß regionale Option durch § 55g über die Umsetzung von Maßnahmenprogrammen nur unzureichend abgelöst.

10. SANIERUNGSTRUMENTE

10.3 Oberflächengewässersanierung

10.3 Oberflächengewässersanierung (Immissionsbeschränkung §33d)

Weist ein Oberflächengewässer einen schlechteren Zielzustand auf, als er gem. § 30a Abs. 2 WRG festgelegt wurde, so ist die Erreichung dieses Zielzustandes als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben.

Dies geschieht entweder bei der Einzelfallbeurteilung von wr. bewilligungspflichtigen Vorhaben durch entsprechende Auflagen zur Immissionsbeschränkung oder generell für ganze oder für Teile von Oberflächenwasserkörpern durch Sanierungsprogramme des Landeshauptmanns.

10. SANIERUNGSINSTRUMENTE

10.4 Grundwassersanierung

10.4 Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser (§ 33f)

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat mit Verordnung

- o Schwellenwerte für solche Stoffe festzulegen, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser nachhaltig negativ beeinflussen
- o Kriterien für die stufenweise Ausweitung von Grundwasser-(teil) gebieten als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete vorzugeben
- o den allgemeinen Rahmen für jene freiwilligen Maßnahmen festzulegen, aus denen der Landeshauptmann bei Erlassung der konkreten Programme zu wählen hat.

Der Landeshauptmann hat jene Grundwassergebiete, in denen ein verordneter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, abzugrenzen und in einem Verzeichnis als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete evident zu halten.

- o Zur Feststellung der Ursache der Schwellenwertüberschreitung hat er dann durch Verordnung eine Überprüfung bestehender Anlagen und die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen für jedermann anzuordnen, durch dessen Handlungen oder Unterlassungen Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können.
Kann ein oder mehrere Verursacher festgestellt werden, so sind diesen die erforderlichen Maßnahmen zur Grundwassersanierung aufzutragen.
- o Andernfalls hat der Landeshauptmann durch Verordnung jene konkreten Maßnahmen bekanntzugeben, die voraussichtlich zur Verbesserung der Grundwasserqualität erforderlich sein werden.
- o Schließlich hat der Landeshauptmann mit Verordnung jene Nutzungsbeschränkungen bzw. Reinhaltemaßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken (Maßnahmenverordnung). Von derartigen

Maßnahmen sind aber jene Grundstücke und Anlagen ausgenommen, auf denen freiwillige Maßnahmen im Hinblick auf die vom Landeshauptmann verordneten Zielvorgaben zur Grundwassersanierung gesetzt werden bzw. von denen keine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die dem Landeshauptmann gemeldet werden.

Erlassene Maßnahmenverordnungen sind außer Kraft zu setzen, wenn der maßgebliche Schwellenwert ein Jahr lang unterschritten wird.

1.1 Bestehende Kleinanlagen und Indirekteinleiter (§33g)

Abwasserreinigungsanlagen mit Ableitung oder Versickerung kommunaler Abwässer mit einem max. Schmutzwasseranfall kleiner oder gleich 10 EGW, die am 1. 7 1990 bestanden haben, gelten als wasserrechtsbewilligt, wenn

10. SANIERUNGSTRUMENTE

10.4 Grundwassersanierung

sie nachweislich ordnungsgemäß betrieben und instandgehalten werden. Die ex-lege-Bewilligung erlischt mit 31.12.2005, „sofern ein Anschluß an die Kanalisation nicht schon vorher möglich ist!

Ist nach den entsprechenden Planungen von Gemeinden, Verbänden oder des Landes, bei ARA mit einem Bemessungswert nicht größer als 2.000 EGW der Anschluß an die öffentliche Kanalisation vorgesehen, ist eine Verlängerung der Anpassungsfrist durch Verordnung des zuständigen Landeshauptmanns bis 31. 12. 2012 möglich. Ist ein Anschluß schon vorher möglich, endet die Bewilligung mit Vorliegen der Anschlußmöglichkeit.

Am 1.7 1990 bestehende Indirekteinleitungen, für die durch die Wasserrechts-Novelle 1990 neue Bewilligungspflichten eingeführt wurden, gelten bis Ende 2002 als bewilligt.

10. SANIERUNGSTRUMENTE

Testfragen

- (1) Für ein bewilligtes Kraftwerk ist nur eine geringe Restwassermenge vorgeschrieben, die nicht ausgeleitet werden darf. Darunter leidet das Flußsystem, das vor allem im Sommer öfter trocken fällt. Kann die Wasserrechtsbehörde Abhilfe schaffen?

- (2) Nach welchen Grundsätzen ist ein Eingriff in bestehende Wasserrechte möglich?

- (3) Wie kann die Immissionsbelastung von Fließgewässern reduziert werden?

- (4) Wovon hängt es ab, ob ein Grundwasservorkommen saniert werden muß?

- (5) Eine Gemeinde modernisiert ihre Kläranlage und erreicht damit die verordneten Emissionsgrenzwerte für kommunale Abwasseranlagen. 5 Jahre später wird diese Verordnung geändert und die verschärften Grenzwerte werden nun nicht mehr unterschritten. Besteht für die Gemeinde eine nochmalige Anpassungspflicht?

11. Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung insbesondere zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer

1.1 Wasserwirtschaftliche Planung (§ 55)

Die ww. Planung wird vom Landeshauptmann und vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

Dem LH obliegt dabei als ww. Planungsorgan die Zusammenfassung und Koordinierung aller ww, Planungen im Land, die Überwachung der ww. Entwicklung und vorausschauende Planung und Beschaffung der hierfür notwendigen Daten, insbesondere für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten, Sanierungsprogrammen, Regionalprogrammen u. dgl. so wie die Wahrnehmung der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung in allen behördlichen Verfahren als Partei.

Dem BM obliegt die Koordinierung der Tätigkeit der ww Planungsorgane in den Ländern, die Behandlung von Grundsatzfragen und die Planungen für die Flußgebietseinheiten.

1.2 Die österreichischen Gewässer sind nach Flußeinzugsgebieten zu bewirtschaften, wobei 3 Flußeinzugsgebiete maßgeblich sind (§ 55b):

- Donau
- Rhein
- Elbe

1.3 Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c)

Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne sind generell Planungen, die die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flußgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist.

Zur Erfüllung dieser ww. Zielsetzungen, insbesondere zur Erreichung der in den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele, hat der BM f. LuF, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung für jede Flußgebietseinheit einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zu erlassen.

Er hat jedenfalls zu enthalten:

- Bestandsaufnahme

- Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse
- Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele
- Konkrete Umsetzungsmaßnahmen wie z.B. Regionalprogramme gem. § 55g und Einbringungsbeschränkungen und Verbote gem. § 32a
- Die Angabe jener Fälle für die eine Ausnahme von den Umweltzielen in Anspruch genommen wird samt Begründung

Bei der Erstellung der nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne ist die Öffentlichkeit zu beteiligen (Publikation des Entwurfes mit sechsmonatiger Stellungnahmefrist für jedermann)

1.4 Maßnahmenprogramme (§ 55f)

Der BmflUF, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Erreichung der festgelegten Umweltziele zur konkreten Umsetzung der in § 55e angeführten Maßnahmen durch VO Maßnahmenprogramme zu erlassen, die grundlegende Maßnahmen und ggf. ergänzende Maßnahmen umfassen können.

Grundlegende Maßnahmen (Vorgaben) haben sich zu orientieren am Kostendeckungsprinzip für Wasserdienstleistungen und adäquate Anreize für Wassernutzer für einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit der Resource Wasser zu bieten und adäquate Beiträge der wassernutzenden Faktoren (Industrie, Haushalte, Landwirtschaft) vorzusehen.

Sie haben Vorgaben zum Schutz der Wasserqualität, Begrenzungen von nachteiligen Entnahmen und Stauhaltungen, Anreicherung von Grundwasserkörpern, Emissionsbegrenzungen und Begrenzungen nach dem kombinierten Ansatz (iVm Immissionsbegrenzung) u dgl. vorzusehen.

Weiters können Maßnahmen aus der Umsetzung anderer gewässerspezifischer Richtlinien der EU resultieren. Zusätzlich können diese grundlegenden Maßnahmen durch ergänzende Maßnahmen unterstützt werden wie z.B. Verhaltenskodices für die beste verfügbare Umweltpraxis, Förderung einer angepassten Idw. Produktion, ökonomische Instrumente, Umweltvereinbarungen.

1.5 Die Umsetzung der konkreten Maßnahmenprogramme soll durch Regionalprogramme in Form von Verordnungen des zuständigen LH erfolgen (§ 55g).

Diese Regionalprogramme können zum Gegenstand haben:

- Widmungen für bestimmte ww. Zwecke
- Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten

- Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 – 38, 40 – 42 und 112
- die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes
- die Anerkennung von Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen
- Festlegung des Standes der Technik sowie Anpassungsfristen
- Oberflächengewässersanierungsprogramme
- Standards (z.B. beste verfügbare Umweltpraxis)

12. GEWÄSSERAUFSICHT UND WASSERPOLIZEILICHE MAßNAHMEN

12.1 Gewässeraufsicht

12. Gewässeraufsicht und wasserpolizeiliche Maßnahmen

12.1 Gewässeraufsicht

- o Die Gewässeraufsicht ist
 - Gewässerpolizei zur Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften und der mit Wasserrechten verbundenen Verpflichtungen
 - Zustandsaufsicht zur Erfassung des Zustandes der Gewässer, ihrer Ufer und Überschwemmungsgebiete
 - Gewässeraufsicht zur Sicherung der Gewässerreinigung
- o Die Gewässeraufsicht obliegt dem Landeshauptmann und den ihm zur Verfügung stehenden Gewässeraufsichtsorganen und den beigezogenen Sachverständigen
- o Im Rahmen der Gewässeraufsicht können zum Beispiel
 - fremde Liegenschaften und Anlagen betreten werden
 - Messungen und Untersuchungen vorgenommen werden
 - Wasserproben gezogen werden
 - Wasserbauten und Anlagen überprüft werden
 - Ermittlungen über Gewässergefährdungen durchgeführt werden
 - Maßnahmen zur Vermeidung oder Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung vorgenommen werden

12. GEWÄSSERAUFSICHT UND WASSERPOLIZEILICHE MAßNAHMEN

12.2 Maßnahmen gegen Gewässergefährdung

12.2 Maßnahmen gegen Gewässergefährdung (§31)

Tritt die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, so bedarf es unmittelbarer gewässerpolizeilicher Sofortmaßnahmen zur Vermeidung des Eintritts einer Gewässerverunreinigung, oder der Anordnung von Maßnahmen zur sonstigen Schadensbegrenzung bzw. zur Schadensbehebung. Ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Erlassung eines Bescheides kommt in diesen Fällen regelmäßig nicht in Betracht. Für den Gefahrenbereich ist vorgesehen:

- o Wer die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt, hat zunächst selbst für die erforderlichen Behebungsmaßnahmen zu sorgen
- o Unabhängig davon hat er die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle, zu verständigen.
- o Kann durch Eigenmaßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden, trägt die Behörde dem Verursacher die notwendigen Maßnahmen auf oder
- o veranlaßt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Vorkehrungen selbst (z.B. Auftrag an ein befugtes Unternehmen zum Abtransport ölverseuchten Erdreichs bei einem Tankwagenunfall)
- o Die Kostenersatzpflicht trifft den Verursacher. Kann der Verursacher nicht gefunden oder zum Kostenersatz herangezogen werden, haftet subsidär der Grundeigentümer

12. GEWÄSSERAUFSICHT UND WASSERPOLIZEILICHE MAßNAHMEN

12.3 Maßnahmen und Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

12.3 Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§138)

- o Die Wasserrechtsbehörde kann einer Person, die ohne wasserrechtliche Bewilligung
 - ein Vorhaben ausführt
 - eine Anlage errichtet
 - eine Gewässerverunreinigung herbeiführt
 - Ablagerungen vornimmtdie Herstellung des ursprünglichen Zustandes oder entsprechender Sicherungsmaßnahmen auftragen.
- o Bei einer Gefahrensituation für Mensch oder die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen
- o Die Kosten trägt der Verursacher oder – wenn er nicht feststellbar ist oder zum Kostenersatz nicht herangezogen werden kann – im Regelfall der Grundeigentümer
- o Das Wasserrechtsgesetz kennt aber auch nachträgliche Bewilligungen. Sie dürfen erteilt werden, wenn das ausgeführte Vorhaben mit den Rechtsvorschriften übereinstimmt und nur die Einleitung des erforderlichen Bewilligungsverfahrens vergessen wurde. In diesem Fall erfolgt dann die „Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes“ durch die nachträgliche Bewilligung.

12. GEWÄSSERAUFSICHT UND WASSERPOLIZEILICHE

MAßNAHMEN

12.4 Einstweilige Verfügung

12.4 Einstweilige Verfügung (§122)

Gefahrensituationen, die ein sofortiges Handeln erfordern, gibt es in einer sehr großen Bandbreite. Darunter fallen z.B.

- o Vermurungen
- o Benzin im Hausbrunnen, der Trinkwasser spendet
- o Damnbrüche
- o Brand eines Chemiebetriebes (vgl. den SANDOZ-Fall)
- o Hochwässer uva.

Nicht in jedem Fall gibt es aber im Wasserrechtsgesetz einen „maßgeschneiderten“ Paragraphen. Um der Vielfalt der Gefahren mit den jeweils geeigneten Abwehrmaßnahmen entgegenzutreten zu können, kann die Wasserrechtsbehörde einstweilige Verfügungen erlassen und z.B.

- o gefährdete Gebiete evakuieren lassen
- o die Sperre eines Brunnens verfügen
- o den Abtransport gefährlicher Stoffe veranlassen
- o die Schließung eines Betriebes anordnen u. dgl.

Derartige einstweilige Verfügungen sind also dazu da, um

- o eine Gefahrensituation zu entschärfen (damit hat sie ihren Zweck erfüllt) oder
- o möglichst rasche eine Gefahrensituation beherrschbar zu machen und damit die Zeit für eine gründliche weitere Untersuchung und Verfahrensführung zu ermöglichen, wie z.B. eine undichte Deponie so weit zu sichern, daß keine zusätzlichen Grundwasserverunreinigungen mehr auftreten. Ob die ganze Deponie geräumt werden muß, hängt dann von den weiteren Untersuchungen ab, ebenso wie die weiteren rechtlichen Schritte.

Einstweilige Verfügungen sind als Bescheide zu erlassen und treten spätestens ein Jahr nach ihrer Erlassung ex lege außer Kraft.

12. GEWÄSSERAUFSICHT UND WASSERPOLIZEILICHE MAßNAHMEN

Testfragen

- (1) Auf einem Grundstück sind Fässer mit chemischen Substanzen gelagert. Die von Nachbarn verständigte Gewässeraufsicht will den Fall überprüfen, weil die durch Zeugenaussagen untermauerte Vermutung besteht, daß die Fässer zum Teil leck sind. Das einzige Tor zu dem ungezäunten Grund ist verschlossen und niemand anwesend. Wie hat das Aufsichtsorgan vorzugehen?

- (2) Ein Landwirt leitet ohne Bewilligung die Abwässer von seinen Stallungen in einen vorbeifließenden Bach – die Umweltschutzbehörde zeigt dies der Wasserrechtsbehörde an. Was hat sie zu veranlassen?

- (3) Nach einem Tankwagenunfall droht eine Verunreinigung des Grundwassers durch ausfließendes Mineralöl. Was hat zu geschehen?

- (4) Frau Butterblume leitet ohne Bewilligung Wasser aus einem an ihrem Haus vorbeiführenden Bach ab, um ihr Hausgärtlein zu bewässern. Ein böswilliger Nachbar bringt dies der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis. Wird Frau Butterblume zukünftig auf diese Wasserspende verzichten müssen?

13. STRAFBESTIMMUNGEN

13. Strafbestimmungen

Während Gewässerpolizei und Sanierungsanordnungen bereits eingetretene Schäden an einem Gewässer reparieren sollen und Vorsorgemaßnahmen darauf abstellen, ein Umfeld zu schaffen, in dem derartige Schäden erst gar nicht eintreten sollen, erfassen die Strafbestimmungen den Verursacher in seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der wasserrechtlichen und umweltstrafrechtlichen Bestimmungen.

- o (Verwaltungs)strafrechtlich verantwortlich ist, wer schuldhaft die Rechtsvorschriften verletzt
- o Schuldhaft handelt, wer entweder
 - absichtlich („vorsätzlich“) oder
 - fahrlässig (durch Außerachtlassen der notwendigen Sorgfalt)ein mit Strafe bedrohtes Verhalten setzt.
- o Gerichtlich strafbare Handlungen sind regelmäßig Verstöße gegen das Strafgesetzbuch. Sie können auch mit Freiheitsstrafen geahndet werden und fallen in die Zuständigkeit der Strafgerichte
- o Verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen werden von Verwaltungsbehörden (z.B. den Wasserrechtsbehörden) verfolgt, sind vom Schuldvorwurf her geringwertig und werden durch Geldstrafen geahndet

13. STRAFBESTIMMUNGEN

13.1 Gerichtlich strafbare Umweltdelikte

13.2 Verwaltungsübertretungen nach dem Wasserrechtsgesetz

13.1 Gerichtlich strafbare Umweltdelikte

enthalten die §§ 180 – 183b des Strafgesetzbuches. Für den Bereich des Wasserrechts sind vor allem die Tatbestände vorsätzliche oder fahrlässige Beinträchtigung der Umwelt maßgeblich. Sie sind dann erfüllt, wenn

- o eine Gewässerverunreinigung
- o mit einer Gefahr für eine größere Zahl von Menschen oder
- o für den Tier- und Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet eingetreten ist.

13.2 Verwaltungsübertretungen nach dem Wasserrechtsgesetz

Die von den Wasserrechtsbehörden zu verfolgenden Verstöße sind – je nach ihrer Bedeutsamkeit – in Gruppen mit unterschiedlichem Strafrahmen zusammengefaßt (§ 137). Sie beinhalten

- o Verstöße gegen das Wasserrechtsgesetz selbst
- o gegen die in seinem Anwendungsbereich erlassenen Verordnungen und
- o individuellen Entscheidungen.

Die überwiegende Mehrzahl der mit der Strafe bedrohten Handlungen sind Ungehorsamkeitsdelikte.

- o Bei den Ungehorsamkeitsdelikten muß der Beschuldigte nachweisen, daß ihn kein Verschulden trifft
- o In allen anderen Fällen (wenn eine Gefahrensituation oder ein Schaden eingetreten ist), muß die Behörde das Verschulden nachweisen

13. STRAFBESTIMMUNGEN

Testfragen

- (1) Ein Fabriksbetreiber leitet seine betrieblichen Abwässer in einen nahegelegenen Fluß ein. Seine auf dem Stand der Technik befindliche und immer sorgfältig gewartete Anlage ist auch, wie die Eineitung der gereinigten Abwässer, wasserrechtlich bewilligt. Durch eine nicht vorhersehbare Explosion und Zerstörung der Abflußleitung gelangen hochgiftige Stoffe in den Fluß, die über Kilometer hin den gesamten Fischbestand vernichten. Die Staatsanwaltschaft erhebt gegen den Fabriksleiter Anklage und beantragt die strafgerichtliche Verurteilung.

- (2) Dem Landwirt Ferkelmeier wird eine Strafverfügung über ÖS 1.000,-- Geldstrafe zugestellt, weil er durch einen defekten Tankbehälter Jauche in einen Bach abgeleitet hat. Ferkelmeier wendet ein, daß ihm die Wasserrechtsbehörde nicht habe nachweisen können, daß die Abteilung von ihm schuldhaft sei.

- (3) Worin unterscheidet sich die Starfbemessung bei gerichtlich strafbaren und verwaltungsbehördlich zu ahndenden Delikten?